Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 36 — 1922

Sonnabend, den 13. Mai — Siebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 9,00 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 1,25 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Brennstoffversorgung.

Das Kontingent der einzelnen Versorgungsbezirke ist in diesem Jahr von dem Herrn Reichskommissar für die Kohlenverteilung um 1/10 gekürzt worden. Aus diesem Grunde werden die einzelnen Haushaltungen nicht die gleiche Menge Briketts wie im Vorjahre zugewiesen erhalten können In erster Linie wird natürlich die Kürzung bei denjenigen Gemeinde- und Gutsbezirken vorgenommen werden, die selbst über Moor und Wald verfügen. Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher die Besitzer von Moor und Wald erneut darauf hinzuweisen, daß ihnen Briketts nicht zugewiesen werden können und daß sie daher schon jetzt mit dem Torfmachen beginnen müssen, um ihren Brennstoffbedarf zu decken. Auch die Gutsverwaltungen weise ich darauf hin, den Bedarf ihrer Deputanten in weitestem Umfange mit Holz und Torf zu decken und mit den erforderlichen Arbeiten zu beginnen, da sie nur einen geringen Bruchteil der angeforderten Brikettmengen zugewiesen erhalten können.

Belgard, den 5. Mai 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Erleichterungen für den Eisenbahntransport von Frühgemüse.

Frisches Gemüse verträgt wegen seiner natürlichen Beschaffenheit keinen längeren Eisenbahntransport, besonders bei wärmerem Wetter, und **muß deshalb in der Regel zur Verhütung des Verderbs als Eilgut aufgegeben werden.** Die Eisenbahnverwaltung gewährt schon jetzt in der Zeit vom 1. April bis 30. September für frische Feld- und Gartenfrüchte (grüne Bohnen, grüne Erbsen, frische Karotten, Gurken, Blumen-, Rosen- und Wirsingkohl, Kohlrabi, Radieschen, Rettiche, Rhabarber, Salat, Spargel, Spinat, Suppen- und Gewürzkräuter, Tomaten, Speisepilze) insofern eine erhebliche Frachtvergünstigung, **als bei Aufgabe dieser Güter als Eilgut nur die Fracht für gewöhnliches Frachtgut** zu zahlen ist. Die Einheitssätze für Frachtgut sind mit zunehmender Entfernung nach unten gestaffelt. Durch die Aufgabe als Eilgut ist den genannten Feld- und Gartenfrüchten hinsichtlich der Wagengestellung und Beförderung der Vorrang vor allen übrigen, nur als Frachtgut aufgelieferten Sendungen gesichert. Eilgut wird mit besonders schnell fahrenden, auf den großen Durchgangsstrecken verkehrenden Eilgüterzügen befördert; auch sind zahlreiche Personenzüge zur Eilgutbeförderung freigegeben. Bei Verkehrssperren werden in der Regel Eilgutsendungen von vornherein freigelassen. Eisenbahnseitig geschieht somit alles, um den Versand von Frühgemüse zu fördern. **Den Versendern kann empfohlen werden, sobald sie den Umfang ihrer Ernte an frischen Feld- und Gartenfrüchten und ihre Absatzgebiete annähernd kennen, dies der für den Versandort zuständigen Eisenbahndirektion bekannt zu geben, damit diese für die einzelnen Verkehrsbeziehungen möglichst günstige Beförderungsgelegenheiten festlegt.**

Berlin W 66, den 31. März 1922.

Der Reichsverkehrsminister.
J. A.: gez. Pape.

Veröffentlicht.

Belgard, den 8. Mai 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf den **am 18. Mai 1922 in Tempelburg** stattfindenden Viehmarkt ist verboten.

II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Köslin, den 6. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

Die Ortsbehörden ersuche ich, obige Anordnung **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 11. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Persönliches.

In Rostin ist Herr Julius Schulz zum Nachtwächter bestellt und als solcher vereidigt worden.

Belgard, den 9. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 13. Mai 1922.

Impfplan

des Kreisarztes Medizinalrat Dr. Wanke in Belgard für das Jahr 1922.

Tag der Impfung	Tageszeit	Die Impfung findet statt im Schulhause zu:	Ortschaften aus denen die Kinder zu gestellen sind:	Tag der Nachschau	Tageszeit
17. Mai	nachm. 2½ Uhr ab	Belgard	Erstimpfung in Belgard, Ackerhof u. Vorwerk	23. Mai	nachm. 2—5½ Uhr
19. „	„ 2 „	„	Wiederimpfung im Gymnasium	26. „	„ 2 Uhr
„	„ 2½ „	„	„ für Mädchen	„	„ 2½ „
„	„ 5 „	„	„ für Knaben	„	„ 4½ „
16. „	„ 2½ „	Buchhorst	Erst- u. Wiederimpfung für Buchhorst	23. „	„ 2½ „
„	„ 3½ „	Altlülfitz	„ „ Alt- u. Neulülfitz	„	„ 3½ „
„	„ 4¾ „	Redlin	„ „ Redlin	„	„ 4½ „
„	„ 5½ „	Rostin	„ „ Rostin	„	„ 5¼ „
10. Juni	„ 1¼ „	Pumlow	„ „ Pumlow u. Butzke	17. Juni	„ 2 „
„	„ 2¼ „	Silesen	„ „ Silesen	„	„ 3 „
„	„ 3¾ „	Bulgrin	„ „ Bulgrin	„	„ 4¼ „
„	„ 5¼ „	Pustchow	„ „ Pustchow	„	„ 5¼ „
„	„ 6¼ „	Kösternitz	„ „ Kösternitz, Gr. u. Kl. Panknin	„	„ 6 „
13. „	„ 3½ „	Gr. Dubberow	„ „ Gr. u. Kl. Dubberow u. Schlennin	20. „	„ 2½ „
„	„ 5 „	Siedkow	„ „ Siedkow	„	„ 3½ „
„	„ 2¼ „	Klempin	„ „ Klempin, Darkow	„	„ 4 „
15. „	„ 1 „	Denzin	„ „ Denzin, Ackerhof	22. „	„ 1½ „
„	„ 1¾ „	Roggow	„ „ Roggow	„	„ 2½ „
„	„ 3 „	Zarnefanz	„ „ Zarnefanz, Naffin (Gippe)	„	„ 3½ „
„	„ 4 „	Boissin	„ „ Boissin, Dowenheide, Ristow	„	„ 4½ „
„	„ 5½ „	Wold. Tychow	„ „ Wld. Tychow, Bergen, Wutzow	„	„ 5½ „
23. „	vorm. 7¼ „	Retzin	„ „ Retzin, Zwirnitz	30. „	vorm. 7¼ „
„	„ 8½ „	Langen	„ „ Langen, Jeseritz	„	„ 8½ „
„	„ 9½ „	Redel	„ „ Gr. Wardin, Redel	„	„ 9¼ „
„	„ 10½ „	Zuchen	„ „ Zuchen, Seligsfelde u. Schenkengut	„	„ 10¼ „
„	„ 11¾ „	Reinfeld	„ „ Reinfeld, Ritzerow	„	„ 11¼ „
„	nachm. 1½ „	Ziezeneff	„ „ Ziezeneff	„	nachm. 2 „
„	„ 3 „	Altschlage	„ „ Altschlage, Damerow	„	„ 3¼ „
„	„ 4¾ „	Arnhausen	„ „ Arnhausen, Röhlshof, Heyde und Passenthin	„	„ 4¾ „

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher der in Betracht kommenden Ortschaften veranlasse ich, die Impftermine den Eltern bezw. Pflegeeltern und Vormündern der in den Impf- und Wiederimpflisten für 1922 aufgenommenen und nachträglich hinzugekommenen impfpflichtigen Kinder unter Hinweis auf die im § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 für Impfversäumnisse festgesetzten Strafen rechtzeitig bekannt zu machen, für die Beschaffung eines **geräumigen, sauberen Impflokals und die pünktliche Gestellung der Impflinge** zu den Impf- und Revisionsterminen Sorge zu tragen und **denselben zur Erhaltung der Ordnung und Beseitigung etwaiger Hindernisse beizuwohnen,** auch dem Impfarzt auf Erfordern die nötige **Schreibhülfe** zur Aufstellung der Listen pp. während des Impftermins zu gewähren.

Die gleiche Verpflichtung haben die in Bezug auf die zwölfjährigen und älteren noch nicht oder nicht mit Erfolg wiedergeimpften Schüler **die Vorsteher der öffentlichen oder Privatschulen.** (Siehe Anweisung für dieselben vom 27. Januar 1917 — Amtsblatt Seite 20 für 1887).

Gesetzliche Gründe für das Ausbleiben in den Impfterminen sind nur Krankheit oder bereits stattgehabte erfolgreiche Impfung. Im ersten Falle muß dem Impfarzt ein ärztliches Krankheitsattest, im letzteren Falle der Impfschein im Impftermin vorgelegt werden.

Auf Paragraph 3 bezw. 2 der Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge bezw. Wiederimpflinge und auf § 7 der Vorschriften der Ortsbehörden mache ich noch besonders aufmerksam. Ich veranlasse die Ortsbehörden und die Vorsteher der Schulen, dafür zu sorgen, daß für solche Impflinge, bei denen noch eine Reinigung des Armes erforderlich wird, die zum Reinigen notwendigen Waschgerätschaften — Wasser und Seife — im Impflokal aufgestellt sind, damit der Ablauf des Impfgeschäfts ohne Störung vor sich gehen kann.

Da, wo mangels eines anderen geeigneten Lokals die Schulstube als Impflokal benutzt wird, haben die **Schulvorstände** dafür zu sorgen, daß die betreffenden Zimmer sofort nach Beendigung des Schulunterrichts und vor Beginn der Impfung gehörig gereinigt und gelüftet werden.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher wollen diese Bekanntmachung dem Lehrer am Orte behufs Kenntnis-

nahme sogleich vorlegen und sie hierbei auf die Rundverfügung der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen vom 31. Mai 1900 — Hb S. I S. II 1085-500, abgedruckt im amtlichen Schulblatt Nr. 12 vom 9. Juni 1900 — noch besonders aufmerksam machen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, Erster Senat vom 1. März 1895, betreffend die Anwendung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874:

1. die Ortspolizeibehörden befugt sind, zu verlangen, daß Kinder dem Impfarzte zur Impfung bezw. zur Entscheidung darüber, ob diese ausgesetzt bleiben kann, an einem bestimmten Tage vorzustellen sind;
2. die Ortspolizeibehörden ferner befugt sind, die Vorführung eines Impflings zu dem zu 1 genannten Zwecke zwangsweise zu bewirken.

Die **Polizeibehörden des Kreises** mache ich auf die wichtige Entscheidung aufmerksam und ersuche in vorkommenden Fällen dieselbe zu beachten.

Schließlich ersuche ich, falls Impflinge verzogen sind, in Spalte „Bemerkungen" anzugeben, wann und wohin sie verzogen sind.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß neben den amtlich angestellten Impfärzten auch jeder approbierte Privatarzt zur Vornahme von Impfungen berechtigt ist

Ich mache den Ortsbehörden die genaue Innehaltung der gegebenen Vorschriften zur Pflicht und ersuche für pünktliche Gestellung der Impflinge Sorge zu tragen.

Belgard, den 10. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Wahlordnung für die Elternbeiräte.

1. Das aktive und passive Wahlrecht steht den Eltern sämtlicher die Schule besuchenden Kinder zu, auch der Gast- und fremden Schulkinder, und zwar sowohl den Vätern als auch den Müttern, ferner den Adoptiv- und Stiefkindern sowie den Pflegeeltern, die ein Schulkind dauernd und im wesentlichen unentgeltlich in ihrer Familie erziehen.

Die Mitglieder des Lehrkörpers haben, wenn ihre Kinder die Schule besuchen, dasselbe Wahlrecht wie alle anderen Eltern.

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme, gleichviel wieviele seiner Kinder die Schule besuchen.

1a. Die ordentlichen Neuwahlen der Elternbeiräte finden in den ersten 8 Wochen nach dem Frühjahrsbeginn des Unterrichts im neuen Schuljahre statt.

Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Wahltermin wird von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt und bekanntgemacht. Die Wahlen finden in der Regel Sonn- oder Feiertags außerhalb der Schulferien statt. Zum Wählen sind mindestens fünf Stunden Zeit zu gewähren. Eine längere Wahlfrist kann die Schulaufsichtsbehörde nach den örtlichen Bedürfnissen festsetzen.

3. Der Schulleiter stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt sie regelmäßig spätestens vier Wochen vor der Wahl zwei Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aus. Den Wählern (Eltern) ist gestattet, von der Wählerliste Abschrift zu nehmen.

Einsprüche gegen die Liste sind spätestens eine Woche vor der Wahl bei dem Schulleiter anzubringen. Dieser ist berechtigt, wenn es sich um einen Einspruch gegen das Fehlen eines Wahlberechtigten in der Liste handelt, selbständig dem Einspruch stattzugeben. Tut er dies nicht oder handelt es sich um einen Einspruch gegen die Aufnahme bestimmter Personen als Wahlberechtigte in die Liste, so entscheidet der Wahlvorstand (Ziffer 4). Dessen Entscheidung kann nur nach vollzogener Wahl im Wege des Einspruchs gegen diese (Ziffer 9) angefochten werden.

4. Ferner beruft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem bestehenden Elternbeirat in der Regel vier Wochen vor der Wahl eine Elternversammlung ein. Die Einberufung kann durch Vermittlung der Schulkinder oder durch öffentliche Aufforderung erfolgen. In der Elternversammlung hat der Schulleiter die Satzungen des Elternbeirats und die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bekanntzugeben, auch die Wichtigkeit der Wahl hervorzuheben, auf das Ausliegen der Wählerliste (Ziffer 3) und die Zulässigkeit des Einspruchs hinzuweisen, zur Einreichung von Kandidatenlisten aufzufordern und den Termin für eine zweite Elternversammlung festzusetzen. Letztere erfolgt in der Regel zwei Wochen vor der Wahl. In ihr sind die gleichen Bekanntmachungen zu wiederholen, und durch Zuruf oder Abstimmung ein aus mindestens drei Personen bestehender Wahlvorstand zu wählen.

5. Die Kandidatenlisten sind spätestens am zehnten Tage vor der Wahl dem Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen jede mindestens soviel Namen von Kandidaten enthalten, als Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, und müssen mindestens zehn Unterschriften von Wahlberechtigten tragen, bei Schulen oder Schulsystemen von über 500 Kindern zwanzig Unterschriften. Kandidatenlisten, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen. Alle anderen sind spätestens acht Tage vor der Wahl in geeigneter Weise zu veröffentlichen. (Jede ortsübliche Art der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen genügt.) Die Zurückweisung von Kandidatenlisten kann nur im Wege des Einspruchs gegen die Wahl (Ziffer 9) angefochten werden. Wird nur ein Wahlvorschlag vorschriftsmäßig aufgestellt und eingereicht, so erübrigt sich das weitere Wahlverfahren. Der Wahlvorstand hat dann nur das Wahlergebnis nach dem Grundsatze von Ziffer 7 festzustellen.

6. Die Wahlberechtigten wählen durch persönliche Abgabe von verdeckten Stimmzetteln in öffentlicher Wahlhandlung. Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses sollen die Stimmzettel gleich groß und weiß sein, soweit nicht mit amtlichen Wahlumschlägen gewählt werden kann. Die Stimmzettel müssen eine der Kandidatenlisten genau bezeichnen. Die Verbindung von Listen ist unzulässig. Kein Kandidat darf gleichzeitig auf zwei Listen stehen. Stimmzettel, die nicht auf eine der öffentlich bekanntgemachten Kandidatenlisten lauten, sind ungültig, ebenso abgeänderte Stimmzettel.

7. Das Wahlergebnis ist sofort nach beendeter Wahl vom Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung festzustellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Bei Ermittlung der auf jede Kandidatenliste nach dem Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen entfallenden Mandate findet § 51 der Wahlordnung für die Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1353) sinngemäße Anwendung.

Die Namen der Gewählten sind dem Schulleiter mitzuteilen, der binnen 8 Tagen die erste Sitzung des Elternbeirates einberuft.

8. Ueber die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist ein Protokoll aufzustellen, das von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben und mit den eingegangenen Stimmzetteln und der Wahlliste von dem Schulleiter bis zur nächsten Wahl aufzubewahren ist.

9. Einsprüche gegen die Wahl sind nur binnen zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses zulässig. Sie können jede vor oder bei der Wahl vorgekommene Unregelmäßigkeit betreffen, haben aber keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Einsprüche entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Gibt sie dem Einspruch statt, so setzt sie zugleich einen neuen Wahltermin fest.

Berlin, den 12. April 1922.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Boelitz.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bringen wir hiermit mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß die Wahlen in allen uns unterstellten Schulen des Kreises Belgard

am 18. Juni d. Js.
in der Zeit von 1—6 Uhr nachm.

vorzunehmen sind.

Belgard, den 13. Mai 1922.

Gresens, Kreisschulrat. Chrosciel, Kreisschulrat.

Veröffentlicht.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich bekannt zu machen sowie dieses Exemplar dem Lehrer zur Kenntnis vorzulegen.

Belgard, den 13. März 1922.

Der komm. Landrat.

Es wird ersucht, für baldige geeignete Bekanntmachung des § 11 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 2. April 1922 — RGBl. S. 396 ff., wonach die Ausgabe von Kennzeichen für Kraftfahrzeuge (auch Probefahrtkennzeichen) nur gegen Vorlegung der Steuerkarte oder der Bescheinigung der Steuerfreiheit des zuständigen Zollamts erfolgen darf, Sorge zu tragen.

Köslin, den 28. April 1922.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Schneider.

Vorstehendes allen Amtsvorstehern zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Belgard, den 4. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Der Saatenstand Anfang April 1922.

Regierungsbezirk Köslin, Kreis Belgard.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den Staat	Durchschnittsnoten für den Regierungsbezirk	Anzahl der von den Vertrauensmännern des Kreises abgegebenen Noten: 1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen	3,4	3,0			2	3	11	2	2		
Winterspelz (Dinkel) auch mit Beimischung v. Weizen oder Roggen	2,9										
Winterroggen	3,0	2,9			3	5	8	6		1	
Wintergerste	3,5	3,1				2	10	1	2	1	
Gemenge a. vorst. Getreidearten	3,2	3,1									
Winterraps und -Rübsen	3,8	3,1					3	1			1
Klee, auch mit Beimisch. v. Gräsern	3,5	3,5					3	2	8	6	3
Luzerne	3,1	3,0			1		1				
Wiesen m. Be- oder Entwässerungsanlagen (Rieselwies.)	3,2	3,0			1	1	2		5		1
Andere Wiesen	3,4	3,5				1	3		5		3

Der Präsident des Preußischen Statistischen Landesamts
Dr. Saenger.

Veröffentlicht.

Belgard, den 13. April 1922.

Der komm. Landrat.

Betrifft Landwirtschaftskammerbeiträge für 1922.

Den Ortsbehörden des Kreises werden in den nächsten Tagen die Hebelisten der Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer für 1921 wieder zugehen mit dem Ersuchen, auf Grund derselben die Hebeliste für 1922 aufzustellen. Die Beiträge für 1922 sind von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für 1922 auf 2,25 Mk. für jeden Taler des Grundsteuerreinertrages festgesetzt. Wie die Beiträge zu berechnen sind, ist auf der ersten Seite der Hebeliste für 1922 vermerkt.

Für die Einziehung der Beiträge wird in diesem Jahre den Gemeinde- und Gutsvorstehern eine Entschädigung von 2,— M. für jeden Beitragspflichtigen gewährt; bei der Berechnung bleiben jedoch die ersten 10 Beitragspflichtigen außer Ansatz. Wenn z. B. in einer Gemeinde 63 Beitragspflichtige vorhanden sind, so kann der Gemeindevorsteher für 53 Beitragspflichtige die Entschädigung von 2,— Mk. gleich 106,— Mk. beanspruchen. Dieser Betrag ist von der Endsumme der Hebeliste abzusetzen und der verbleibende Restbetrag ist an die Kreiskasse abzuführen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß, wenn ein Beitragspflichtiger Grundbesitz in verschiedenen Gemeinden und Gutsbezirken hat, die Einziehung der Beiträge dort erfolgen muß, wo derselbe seinen Wohnsitz hat.

Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die Hebelisten für 1922 sogleich aufzustellen, die Beiträge zu berechnen und mit der Einziehung derselben sofort zu beginnen. Am Schlusse der Hebeliste ist zu bescheinigen, daß die Aufstellung auf Grund der summarischen Mutterrolle erfolgt ist.

Die eingezogenen Beiträge sind mit den Hebelisten von 1921 und 1922 an die Staatliche Kreiskasse hierselbst einzusenden.

Belgard, den 11. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Hagenhorst ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 5. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Betrifft Lieferung der neuen Dienstsiegel für die Standesbeamten.

Die erforderlichen neuen Dienstsiegel für die Standesämter sind von mir bei der zuständigen Stelle bestellt. Wie mir von letzterer mitgeteilt wird, ist mit der Lieferung erst in etwa 2 bis 3 Monaten zu rechnen.

Dies allen Standesämtern zur Kenntnis. Die Dienstsiegel gehen den Standesämtern demnächst direkt zu.

Belgard, den 9. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Betrifft: Porto.

Nach Aufhebung der Portovergünstigungen der Staatsbehörden müssen diese sämtliche Postsendungen mit Dienstmarken versehen, die dem Werte der Briefmarken entsprechen.

Der Herr Regierungspräsident hat darauf hingewiesen, daß **Postsendungen, die nicht im Staatsinteresse, sondern im Interesse des Empfängers liegen, nach wie vor mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" abzusenden sind.**

Zur Vermeidung der erhöhten Portokosten, die durch die Absendung als portopflichtige Dienstsache geschieht, wird den Rentenempfängern empfohlen, bei Einforderung von Rentenquittungen das Porto für die Rücksendung gleich beizufügen, desgleichen bei erbetenen Auskünften von dem Versicherungsamt.

Die Ortsvorstände ersuche ich, die Beteiligten in ortsüblicher Weise hierauf aufmerksam zu machen.

Belgard, den 8. Mai 1922.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 36 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Landjäger-Bezirkseinteilung.

43) Nachdem die nach dem neuen Etat dem Kreise überwiesenen Landjäger sämtlich ihren Dienst angetreten haben, habe ich eine Neueinteilung der Dienstbezirke vorgenommen.

I. Landjäger-Abteilung Belgard.

Landjägermeister Lemke, Standort Belgard.

1. Oberlandjäger Rost, Standort Belgard:
   Vorwerk, Standemin, Schinz, Latzig, Lenzen mit Wiesenhof, Grüssow, Zarnefanz mit Gippe, Naffin.
2. Landjäger Jork, Standort Belgard:
   Ackerhof, Denzin, Roggow mit Springkrug, Boissin, Ristow, Klempin, Siedkow, Gr. Dubberow mit Rosalienhof, Kl. Dubberow, Schlennin.
3. Oberlandjäger Mau, Standort Belgard:
   Gr. Panknin, Kl. Panknin, Buchhorst, Neu Lülfitz, Alt Lülfitz, Rostin, Redlin mit Komet, Kamissow, Natztow.
4. Oberlandjäger Pipahl, Standort Podewils:
   Podewils, Neuhof, Zietlow, Rarfin, Sager, Vorwerk Brandsorge, Gr. Reichow, Kl. Reichow, Krampe.
5. Landjäger Gruschka, Standort Bulgrin:
   Bulgrin mit Neu Bulgrin, Pustchow mit Bahnhof Nassow, Kösternitz, Silesen, Pumlow, Butzke, Darkow.
6. Oberlandjäger Keller, Standort Gr. Tychow:
   Gr. Tychow, Burzlaff, Luisenhof (Vorwerk), Heinrichshein (Försterei), Mandelatz mit Kiefheide, Rottow, Kieckow mit Kl. Kröffin, Drenow.
7. Landjäger-Anw. i. D. Riedel, Standort Gr. Tychow:
   Gr. Tychow, Warnin, Tietzow, Kl. Voldekow, Gr. Voldekow mit Haferland, Schmenzin mit Hopfenberg und Wilhelmshöhe, Dimkuhlen mit Freienstein, Kowalk, Zarnekow.

II. Landjäger-Abteilung Polzin.

Landjägermeister a. Probe Schimpf, Standort Polzin.

1. Oberlandjäger Koos I., Standort Polzin:
   Jagertow mit Neu Jagertow, Kollatz mit Waldhof, Neu Kollatz mit Nemrin, Gr. Poplow mit Räubersberg, Kl. Poplow, Brutzen, Hagenhorst.
2. Oberlandjäger Kollesch, Standort Polzin:
   Gr. Dewsberg, Kl. Hammerbach, Hohenwardin mit Brosland, Gr. Wardin, Redel, Langen mit Eichholz, Lutzig mit Neu Lutzig, Buslar mit Neu Buslar, Ziegelwiese.
3. Oberlandjäger Podschun, Standort Polzin:
   Wusterhansberg, Alt Sanskow, Neu Sanskow, Vorbruch, Alt Hütten, Bramstädt, Kavelsberg, Gauerkow, Klockow.
4. Oberlandjäger Fischer, Standort Reinfeld:
   Reinfeld mit Alt und Neu Ritzerow, Ziezeneff mit Kienhof, Alt Schlage, Neu Schlage, Damerow mit Röglin, Seligsfelde, Zuchen.
5. Landjäger Strehlow, Standort Damen:
   Damen, Döbel mit Sand, Neuhof bei Zadtkow, Vietzow, Rauden, Wusterbarth mit Dechow und Zabelshof, Muttrin mit Petersdorf, Zadtkow mit Augustenhof.
6. Landjäger-Anw. i. D. Müller, Standort Bolkow:
   Bolkow mit Strutzmin, Lasbeck mit Lankow, Wold. Tychow, Wutzow, Bergen mit Grünhof, Ballenberg, Zwirnitz, Quisbernow.
7. Landjäger Stuhrberg, Standort Gr. Rambin:
   Gr. Rambin mit Grünhof, Battin mit Karlsruh und Neu Damerow, Glötzin, Ganzkow, Kl. Rambin mit Steinkrug, Passentin, Arnhausen, Röhlshof, Heyde, Jeseritz, Retzin mit Granzin nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten.

Belgard, den 5. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Beamte für die Schutzpolizei in Bochum.

Bei der Schutzpolizei Bochum (Westfalen) werden noch Polizeibeamtenanwärter angestellt. Bedingung ist: mindestens 1,65 m groß, nicht unter 21, nicht über 28 Jahre alt, Dienstzeit in der Wehrmacht nicht über 10 Jahre, Vorhandensein einwandfreier Papiere, nicht vorbestraft, unverheiratet, polizeidienstfähig (früher kv.).

Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf, Militärpapieren, Zivilzeugnissen, polizeilichem Führungszeugnis sind zu richten an das Kommando der Schutzpolizei in Bochum (Westfalen).

Belgard, den 5. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Der Herr Regierungspräsident hat bestimmt, daß vom 1. Juni 1922 ab die Ortschaften Natztow (Gut und Gemeinde) sowie Sager (Gut und Gemeinde), die gegenwärtig zu dem Standesamtsbezirk Standemin gehören, und der Gutsbezirk Krampe, Kreis Belgard, der zur Zeit dem Standesamtsbezirk Gr. Rambin zugeteilt ist, zum Standesamtsbezirk Rarfin (im Kreise Belgard) treten.

Die betreffenden Ortsvorstände ersuche ich, dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 11. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

G. 3341. **Verf.**

A. Die Verfügung vom 29. Oktober 1921 — G. 7237 — betreffend die Bewilligung von Beihilfen zur Beschaffung von künstlichen Gebissen wird aufgehoben.

B. Eine Beihilfe ist nur zu gewähren, wenn die Wartezeit für die Invalidenrente mit 200 bezw. im Falle der Selbstversicherung mit 500 anrechnungsfähigen Beitragswochen erfüllt ist.

C. Der Berechnung der Beihilfen sind künftig folgende Sätze zu Grunde zu legen:

für 1 Platte aus Kautschuck	50 Mk.
für 1 Zahn	30 Mk.
für 1 Klammer	30 Mk.
für 1 Sauger	30 Mk.

D. An den Kosten beteiligt sich die Versicherungsanstalt, wenn der Antragsteller

a) nur der Landesversicherungsanstalt angehört, mit 1/2
b) der Landesversicherungsanstalt und einer Krankenkasse oder der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte angehört, mit 1/3
c) der Landesversicherungsanstalt, einer Krankenkasse und der Reichsversicherungsanstalt angehört, mit 1/4.

E. Zu den Kosten der Mundvorbereitung (Entfernung von Zähnen und Wurzeln, Nervtöten, Plombieren usw.) werden Zuschüsse nicht gewährt.

F. Von der Forderung der Erfüllung der Wartezeit ist abzusehen bei Anträgen, **die mit einem ärztlichen Gutachten** bis zum 15. Mai d. Js. einschließlich bei der Landesversicherungsanstalt eingehen.

G. In den Fällen, in denen gegen eine nach den bisherigen Sätzen erfolgte Festsetzung der Beihilfe Einwendungen erhoben werden, hat die Umrechnung nach den neuen Sätzen zu erfolgen. Auf Fälle, in denen die Beschaffung des Zahnersatzes bereits erfolgt ist, findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung.

H. Die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen werden durch ihre Verbände von den neuen Bestimmungen Mitteilung erhalten.

Stettin, den 25. April 1922.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern.
gez.: Müller.

Die Ortsvorstände wollen für geeignete Bekanntgabe obiger Verfügung Sorge tragen.

Belgard, den 9. Mai 1922.

Der komm. Landrat.

Vf. d. M. d. J. v. 7. 4. 1922 — Ic 467, betr. Bestätigung des Stimmrechts der Unterzeichner von Zulassungsanträgen

In jüngster Zeit werden vielfach Unterschriften für einen Zulassungsantrag gesammelt zugunsten eines Volksbegehrens, betr. den Entwurf eines Ges. zur Ergänzung des Reichssiedlungsges. vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1429). Hierbei ist es wiederholt vorgekommen, daß die Gemeindebehörden — Gemeinde- (Guts-) Vorsteher, Bürgermeister — sich geweigert haben, die von ihnen erbetene schriftliche Bestätigung, daß die Unterzeichner des Zulassungsantrages stimmberechtigt sind, abzugeben. Da diese Ablehnung, wie ich annehme, aus Unkenntnis der neuen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist, weise ich auf folgendes hin:

Nach § 27 des Reichsges. über den Volksentscheid vom 27. 6. 1921 (RGBl. S. 790) und § 71 der dazu erlassenen Reichsabstimmungsordn. vom 1. 12. 1921 (RGBl. S. 1505) haben die Unterzeichner eines Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens — Vorlage eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfs an den Reichstag — ihr Stimmrecht durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde nachzuweisen. Die Bestätigung ist in der Regel auf den Unterschriftsbogen selbst zu erteilen; sie erfolgt auf Grund der in der Gemeinde zuletzt benutzten Stimmliste (Wählerliste) oder Stimmkartei (Wahlkartei). Die Gemeindebehörde hat auf etwaige bei der Sammlung der Unterschriften vorgekommene Unregelmäßigkeiten, die für die ohne weiteres erkennbar sind, bei der Vorlage der Unterschriftsbogen aufmerksam zu machen.

Hiernach gehört die Prüfung der Eintragungen in den Unterschriftsbogen und die Abgabe der vorgeschriebenen Bestätigung ohne Zweifel zu den Amtspflichten der Gemeinde- (Guts-)Vorsteher und Bürgermeister. Soweit die Unterzeichner tatsächlich stimmberechtigt sind und ihre Unterschrift eigenhändig abzugeben haben, verstößt die Ablehnung der Bestätigung gegen die gesetzlichen Bestimmungen; sie darf daher nicht verweigert werden. Sofern auch nicht stimmberechtigte Personen sich in den Unterschriftsbogen eingetragen haben sollten, sind deren Namen in der Bescheinigung, die in der Regel am Schluß des Zulassungsantrages vorgedruckt ist, kenntlich zu machen. Der vollzogene Unterschriftsbogen ist dem Antragsteller, oder falls dieser nicht bekannt ist, dem ersten Unterzeichner auf dem Unterschriftsbogen auszuhändigen.

Die Aufsichtsbehörden ersuche ich ergebenst, darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Bestimmungen durch die Gemeindebehörden genauestens beobachtet werden.

Abdruck den Herren **Gemeinde-** und **Gutsvorstehern** sowie den **städtischen Polizeiverwaltungen** zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 30. April 1922.

Der komm. Landrat.

Nachstehend bringe ich den VII. Nachtrag zur Satzung für die Kreissparkasse des Kreises Belgard in Belgard vom 18./23. Dezember 1903, wie er vom Kreistage beschlossen und vom Herrn Oberpräsidenten zu Stettin bestätigt ist, zur öffentlichen Kenntnis.

§ 3 Abs. 1 der gegenwärtig gültigen Satzung lautet in Zukunft wie folgt:

„Die Verwaltung wird durch einen Vorstand geführt, welcher aus dem jedesmaligen Landrat des Kreises als Vorsitzenden und 4 Beisitzern, welche letzteren auf die Dauer von 6 Jahren von dem Kreistage gewählt werden, besteht Der Leiter (Direktor) der Kasse soll in der Regel dem Vorstande als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Zum Beisitzer ist sonst jeder unbescholtene Kreiseingesessene wählbar. Für die Beisitzer wählt der Kreistag 4 Stellvertreter.

Belgard, den 21. September 1921.

Der Kreisausschuß.
(Siegel) J. V.:
gez. Fehrmann,
Regierungs-Assessor.

Vorstehender VII. Nachtrag vom 21. September 1921 zur Satzung der Sparkasse des Kreises Belgard vom 18./23. Dezember 1903 wird hiermit bestätigt

Stettin, den 23 März 1922.

(Siegel) Der Oberpräsident.
In Vertretung:
gez. Unterschrift.

Bestätigung
O. P. I. Nr. 5064.

Dieser Nachtrag tritt am 15. Mai 1922 in Kraft und findet von da ab auch für alle seitherigen Sparer Anwendung, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 17 gekündigt bezw. zurückgezogen haben.

Belgard, den 6. April 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Der Steuerbescheid für 1920 enthält einen Hinweis nur auf das am 15. Februar 1922 zu entrichtende letzte Viertel der vorläufigen Einkommensteuer für 1921, das gleichzeitig als erste Vorauszahlung auf die Steuerschuld des Kalenderjahrs 1922 gilt. Eine Aufforderung zur Leistung weiterer Vorauszahlungen befindet sich in dem Steuerbescheide nicht. Das schließt selbstverständlich die Verpflichtung zur Entrichtung weiterer Vorauszahlungen nicht aus. Diese sind vielmehr nach § 42 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 20 Dezember 1921 regelmäßig am 15. Februar, 15 Mai, 15. August und 15 November eines jeden Jahres auf die Steuerschuld des betreffenden Kalenderjahrs in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld zu leisten. Auf die nächste Frist zur Zahlung — 15. Mai — wird daher hingewiesen.

Belgard, den 4 Mai 1922.

Finanzamt.

Inseratenteil.

Der **freihändige Verkauf** von **schweren, geweideten Böcken** des

Deutsch. Fleisch-Wollschafes

(Typ. Mele) Züchter: H. L. Thilo

hat begonnen.

Verzeichnisse auf Wunsch.

Gramenz, Kreis Neustettin

Kreth.

Dr. Bahr's Zahnpulver „No. 23".

Erprobtes Mittel, um die Zähne gesund und weiß zu erhalten, Zahnsteinlösend; desinfiziert die Mundhöhle.
Ist im Gebrauch billiger als Zahnpasta.

Drogerie KURT TROIKE, Marienstr. 5.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.